

## **Dritter Abschnitt – Förderung von Einzelmaßnahmen der Jugendarbeit**

### **6 Zuwendungsbereich und Teilnehmendenkreis**

#### **6.1 Zuwendungsbereich**

Ergänzend zu Punkt 1.3 dieses Förderkonzeptes sind für die Förderung von Einzelmaßnahmen der Jugendarbeit die folgenden Präzisierungen entscheidend:

Maßnahmen, für die Antragssteller bzw. Zuwendungsempfänger bereits Zuwendungen nach dem Zweiten Abschnitt dieses Förderkonzeptes erhalten, sind nach diesem Abschnitt grundsätzlich nur zuwendungsfähig, wenn ein erheblicher Mehraufwand bzw. eine eindeutige Abgrenzung zur bereits geförderten Tätigkeit gegeben ist. Für diese Abgrenzung sind insbesondere folgende Kriterien maßgebend:

- außerhalb der Einrichtung stattfindende Maßnahmen mit zusätzlichen Eintrittsgeldern begründen regelmäßig einen erheblichen Mehraufwand;
- Präventions- und Bildungsveranstaltungen haben anderweitige thematische Schwerpunkte aufzugreifen;
- Sachausgaben für bspw. einzelne Kreativ- und Beschäftigungsangebote in (bereits nach dem Zweiten Abschnitt dieses Förderkonzeptes geförderten) Einrichtungen stellen keinen erheblichen Mehraufwand dar bzw. ist eine eindeutige Abgrenzung nicht gegeben.

Maßnahmen sind nicht zuwendungsfähig, wenn diese überwiegend vereinsportlichen, religiösen, touristischen, parteipolitischen, kommerziellen oder speziellen organisationsinternen Zwecken dienen, bspw.:

- Anschaffung organisationsinterner Ausrüstung (für Jugendfeuerwehren, Jugendsanitätsgruppen etc.);
- Kurse, Übungen, Wettkämpfe für feuerwehrspezifische Kenntnisse sowie Ausrüstung;
- Erste-Hilfe-Kurse, Übungen und Wettkämpfe für Jugendsanitätsgruppen;
- Trainings, Trainingslager, Wettkämpfe von Sportvereinen;
- Anschaffung von Liederbüchern für Chorgruppen sowie Instrumentalausstattungen, Musikproben und Auftritte von Musikvereinen;
- Anschaffung von Bibeln und religionspädagogischen Arbeitsmaterialien;
- Maßnahmen mit dem überwiegenden Ziel der Vermittlung von Glaubensinhalten (Gottesdienste, Christenlehre, Sonntagsschule, Evangelisation, True Story, Jesus House, Open Heaven, Vorführung von überwiegend konfessionellem Liedgut bzw. Lobpreis- und Anbetungsmusik etc.);
- Anschaffung einheitlicher Bekleidung von Gruppen.

Zuwendungsfähig hingegen sind bspw. Ausgaben für

- Ausflüge und Freizeiten von Jugendfeuerwehr- und Jugendsanitätsgruppen sowie Sport-, Chor-

und Musikvereinen **ohne** überwiegenden Übungs-, Ausbildungs- oder Wettkampfcharakter;

- **offene** Begegnungsangebote und Freizeiten, wobei ein organisatorisch nicht abgegrenzter deutlich untergeordneter religiöser Anteil, wie bspw. kurze Andachten bei Lego-Tagen, zuwendungsunschädlich ist.

## 6.2 Teilnehmendenkreis

Zuwendungsfähig sind grundsätzlich nur Maßnahmen, deren Teilnehmende (ohne Betreuungspersonen) ihren Hauptwohnsitz im Erzgebirgskreis haben und deren Teilnehmendenkreis nicht an eine Mitgliedschaft oder andere Vorbedingungen gebunden ist (offener Charakter) sowie aus mindestens fünf zuwendungsfähigen Teilnehmenden (ohne Betreuungspersonen) besteht.

Für je zehn angefangene zuwendungsfähige Teilnehmende kann grundsätzlich eine Betreuungsperson als zuwendungsfähig anerkannt werden. Im begründeten Einzelfall kann ein höherer Betreuungsschlüssel als zuwendungsfähig anerkannt werden. Bei der Auswahl der Betreuungspersonen ist auf eine geeignete Qualifikation zu achten. Mindestens eine Betreuungsperson soll im Besitz einer gültigen Jugendleiter/in-Card (Juleica) oder vergleichbarer Qualifikation sein. Dies ist bei Maßnahmen mit einem allgemein erhöhten Gefahren- oder Unfallpotential (Erlebnispädagogik, Tätigkeiten mit gefährlichen Maschinen etc.) zwingend erforderlich.

Arbeitssuchende, Schüler/innen, Studierende, Auszubildende etc. gelten als junge Menschen „ohne Einkommen“.

Die Teilnehmenden der beantragten Maßnahme bzw. deren Familien sind vom Antragssteller ggf. auf die Fördermöglichkeiten des Bildungs- und Teilhabepaketes hinzuweisen.

## 7 Zuwendungsfähige Einzelmaßnahmen

Eine Maßnahme, die einem der nachfolgenden Zuwendungsbereiche nach den Punkten 7.1 bis 7.7 dieses Förderkonzeptes nicht eindeutig zuordenbar ist, wird dem Bereich zugeordnet, dessen inhaltliche und strukturelle Ausrichtung überwiegt. Daher sind auch Ausgaben, die demselben Zweck dienen (inhaltlicher Zusammenhang), nur nach den Punkten 7.1 bis 7.6 **oder** nach Punkt 7.7 dieses Förderkonzeptes zuwendungsfähig (Ausschluss Doppelförderung).

Nicht zuwendungsfähig sind übergeordnete Verwaltungs- bzw. überwiegend organisationsinterne Aufgabenbereiche.

### 7.1 Jugendfreizeitmaßnahmen (JFZ)

Durch Freizeitmaßnahmen soll jungen Menschen das gemeinsame Erleben in der Gruppe ermöglicht werden, um sie damit in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu fördern. Der Freizeitcharakter steht hierbei im Vordergrund.

*zuwendungsfähiger Teilnehmendenkreis:*

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ohne Einkommen vom 6. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres;
- Betreuungspersonen (siehe Punkt 6.2 dieses Förderkonzeptes)

## **7.2 Familienfreizeitmaßnahmen (FFZ)**

Zuwendungsfähig sind Familienfreizeitmaßnahmen, insbesondere für Familien in belastenden Familiensituationen. Die Maßnahmen zeichnen sich durch spezielle Programmpunkte zur Stärkung des Familienzusammenhaltes aus. Es sind vorrangig die jeweils geltenden Zuwendungsmöglichkeiten des Freistaates Sachsen und andere geeignete Zuwendungsmöglichkeiten zu nutzen.

*zuwendungsfähiger Teilnehmendenkreis:*

- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;
- Betreuungspersonen (siehe Punkt 6.2 dieses Förderkonzeptes)

## **7.3 Veranstaltung (V)**

Veranstaltungen sind eine spezielle Form von Jugend- und Familienfreizeitmaßnahmen, bei der aus organisatorischen Gründen Teilnehmendenlisten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu führen sind, wie bspw. bei Kinderfesten, Theateraufführungen, Konzerten etc. Die Veranstaltung hat auf einen Teilnehmendenkreis von mindestens 50 zuwendungsfähigen Personen abzielen und eine Dauer von mindestens vier Stunden zu umfassen.

*zuwendungsfähiger Teilnehmendenkreis:*

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ohne Einkommen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres;
- Betreuungspersonen (siehe Punkt 6.2 dieses Förderkonzeptes)

## **7.4 Internationale Jugendbegegnung (IJB)**

Der Jugendaustausch stellt ein geeignetes Mittel dar, um den Kindern und Jugendlichen eine bessere Kenntnis anderer Kulturen und Lebensweisen sowie internationaler Zusammenhänge nahe zu bringen. Eine Maßnahme kann nur dann als internationale Jugendbegegnung gefördert werden, wenn die Partnergruppe genannt, ein gemeinsames Programm ausgearbeitet und mindestens die Hälfte des Programms gemeinsam verbracht werden. Es sind vorrangig die jeweils geltenden Zuwendungsmöglichkeiten im Bereich der Internationalen Jugendarbeit der Europäischen Union, des Bundes und des Freistaates Sachsen zu nutzen.

*zuwendungsfähiger Teilnehmendenkreis:*

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ohne Einkommen vom 6. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres;
- Betreuungspersonen (siehe Punkt 6.2 dieses Förderkonzeptes)

## **7.5 Bildungsmaßnahmen**

Bei Bildungsmaßnahmen nach den Punkten 7.5.1 bis 7.5.3 dieses Förderkonzeptes muss der Bildungscharakter – entsprechend den Beschreibungen – deutlich als Schwerpunkt in der organisatorischen und inhaltlichen Programmgestaltung der jeweiligen Maßnahme erkennbar sein. In der Regel ist dies bei folgenden Inhalten von Maßnahmen insbesondere nicht gegeben:

- Erlernen von Musikinstrumenten;
- Ausbildung von Wettkampfrichtern;
- Schulungen zur Bedienung und Anwendung von speziellen organisationsinternen Gerätschaften und Materialien;
- Vermittlung von organisationsinternen Informationen (Jahresrückschau etc.);
- überwiegend religiös geprägten Gesprächen, Versammlungen, Workshops etc. sowie Vorträgen zu Glaubensfragen.

### **7.5.1 Außerschulische Jugendbildungsmaßnahmen (JBM)**

Außerschulische Jugendbildungsmaßnahmen zielen auf verschiedene Lebensbereiche von Kindern und Jugendlichen ab und sollen eine Ergänzung zum schulischen Bildungsangebot darstellen. Insbesondere zu folgenden Schwerpunktthemen sind außerschulische Jugendbildungsmaßnahmen zuwendungsfähig:

- Kenntnisse über Staat und Gesellschaft;
- Demokratiebildung;
- Gewaltprävention und Konfliktlösungsstrategien;
- Suchtprävention;
- gesundheitliche Prävention (AIDS-Prävention etc.);
- Gefährdungen im Umgang mit Massenmedien („Neue Medien“);
- Natur- und Umweltschutz.

*zuwendungsfähiger Teilnehmendenkreis:*

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ohne Einkommen vom 6. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres;
- Betreuungspersonen (siehe Punkt 6.2 dieses Förderkonzeptes)

### **7.5.2 Familienbildungsmaßnahmen (FBM)**

Angebote der Familienbildung sind auf die Bedürfnisse, Interessen und Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen abgestimmt. Die Familien werden zur Selbst- und Nachbarschaftshilfe befähigt. Darüber hinaus sollen junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereitet werden. Bei Bedarf ist eine Betreuung der Kinder zuwendungsfähig.

*zuwendungsfähiger Teilnehmendenkreis:*

- Personensorge-/Erziehungsberechtigte;

- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;
- Betreuungspersonen (siehe Punkt 6.2 dieses Förderkonzeptes)

### **7.5.3 Bildungsmaßnahmen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeitende (MBM)**

Bildungsmaßnahmen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeitende sind mit dem Ziel der Stärkung von Ehrenamt und Selbsthilfepotential sowie der Weiterbildung in Grundlagen der Sozialen Arbeit im Jugendhilfbereich zuwendungsfähig, insbesondere zu folgenden Schwerpunktthemen:

- Gewaltprävention und Konfliktlösungsstrategien;
- Suchtprävention;
- gesundheitliche Prävention (AIDS-Prävention etc.);
- Extremismus;
- Gefährdungen im Umgang mit Massenmedien („Neue Medien“);
- familiäre Problemlagen;
- Anleiten von Jugendgruppen (entsprechend bzw. vergleichbar der Juleica-Schulung).

*zuwendungsfähiger Teilnehmendenkreis:*

- haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeitende in der Jugendhilfe;
- Betreuungspersonen (siehe Punkt 6.2 dieses Förderkonzeptes)

### **7.6 Projektarbeit (PA)**

Ein Projekt ist ein zeitlich begrenztes, zielgruppenorientiertes Vorhaben zu einem konkreten jugendhilferelevanten Thema. Für das Erreichen eines definierten Ziels sind in der Regel einzelne chronologische Projektschritte erforderlich. Ein Projekt soll über den Projektzeitraum hinaus eine möglichst längerfristige Wirkung besitzen. In der Regel zeichnet sich ein Projekt durch die Einmaligkeit des Vorhabens aus.

*zuwendungsfähiger Teilnehmendenkreis:*

- individuell nach der Maßnahmebeschreibung

### **7.7 Sachausgabenzuwendung (SAZ)**

Durch eine Zuwendung für Sachausgaben sollen die laufenden (in der Regel jährlichen) konzeptionell verankerten Maßnahmen in der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII) gefördert werden. Insbesondere soll die regelmäßige (außerhalb der Ferienzeit mindestens einmal wöchentliche) direkte Arbeit mit Kinder- und Jugendgruppen unterstützt werden.

Stehen ab dem dritten Quartal des laufenden Jahres noch entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung, informiert die Verwaltung des Referates Jugendhilfe die Antragsteller. Mit einer Überarbeitung der bestehenden Anträge ist ggf. eine höhere Zuwendung – als in Punkt 8.3 dieses Förderkonzeptes aufgeführt – möglich.

*zuwendungsfähiger Teilnehmendenkreis:*

- individuell nach der Maßnahmebeschreibung

## **8 Art und Höhe der Zuwendung**

### **8.1 Zuwendungsfähige Ausgaben**

Zuwendungsfähig sind alle projektbezogenen Sachausgaben (einschließlich Honorarausgaben für Referierende bzw. für sonstige haupt-, neben- oder ehrenamtliche Mitarbeitende), die nach dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für die Maßnahme notwendig sind und entsprechend Punkt 1.3 dieses Förderkonzeptes unmittelbar mit dem SGB VIII in Verbindung stehen. Für Ausstattungsgegenstände sind die Richtwerte nach Punkt 3.2.3 dieses Förderkonzeptes maßgeblich.

### **8.2 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben**

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere

- Personal- und Investitionsausgaben;
- Abschreibungen;
- Rückstellungen;
- Zinsen, Darlehen sowie Tilgungs- und Leasingraten;
- satzungsgemäße Mitgliedsbeiträge;
- Rücklagenbildung;
- Mahngebühren und Säumniszuschläge;
- Alkohol und Tabakwaren;
- verwertbare Ausgaben (Pfandartikel, Kautionen etc.);
- Aufwendungen, die nicht zu einer Minderung der Geldbestände des Antragstellers bzw. Zuwendungsempfängers führen (trägerinterne pauschale Abrechnungen von Betriebs- und Übernachtungsaufwendungen etc.).

### **8.3 Zuwendungshöhe**

Folgende **maximale** Zuwendungshöhen können in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden:

<b>Zuwendung pro zuwendungsfähigem Tag und Teilnehmenden</b>		
<b>Zuwendungsbereich</b>	<b>ohne Übernachtung</b>	<b>mit Übernachtung</b>
JFZ (Pkt. 7.1) FFZ (Pkt. 7.2)	bis zu 4,00 EUR	bis zu 5,50 EUR
IJB (Pkt. 7.4) JBM (Pkt. 7.5.1) FBM (Pkt. 7.5.2) MBM (Pkt. 7.5.3)	bis zu 6,00 EUR	bis zu 7,50 EUR
<b>Zuwendungsbereich</b>	<b>Zuwendung</b>	
V (Pkt. 7.3)	maximal 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bis zu 250,00 EUR	
PA (Pkt. 7.6)	maximal 75 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bis zu 1.000,00 EUR	
SAZ (Pkt. 7.7)	bis zu 400,00 EUR*	
* In Abhängigkeit der noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kann ab dem dritten Quartal des laufenden Jahres für bestehende und entsprechend überarbeitete Anträge ggf. eine höhere Zuwendung erfolgen (vgl. Punkt 7.7 dieses Förderkonzeptes).		

Abbildung 3 – maximale Zuwendungshöhen für Einzelmaßnahmen

Honorarausgaben sind nur in einem angemessenen Umfang und maximal in Höhe einer vergleichbaren Vergütung entsprechend dem TVöD zuwendungsfähig (vgl. Punkt 3.1.3 dieses Förderkonzeptes).

## 9 Zuwendungsverfahren

### 9.1 Grundlagen

Für die Bewilligung, Auszahlung, den Nachweis und die Nachweisprüfung der Zuwendung sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides gelten die jeweils aktuell anzuwendenden Haushaltsvorschriften.

Wirksamkeit, Rücknahme und Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie die Erstattung der Zuwendung richten sich nach den Regelungen des SGB X.

### 9.2 Zuwendungsempfänger

Eine Zuwendung kann im Erzgebirgskreis tätigen Organisationen der Jugendarbeit (anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, Vereine, Jugendgruppen, Jugendverbände, Kirchgemeinden etc.) sowie kreisangehörigen Kommunen gewährt werden.

### 9.3 Beantragung der Zuwendung

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist unter Verwendung der aktuellen Formulare der Verwaltung des Referates Jugendhilfe mit einer inhaltlich aussagefähigen Maßnahmebeschreibung bzw. Konzeption sowie einem detaillierten und schlüssigen Ausgaben- und Finanzierungsplan **zwingend vor Maßnahmebeginn und bis spätestens 31. März des laufenden Jahres** schriftlich bei der

Verwaltung des Referates Jugendhilfe einzureichen. Ab dem 1. April des laufenden Jahres eingehende Anträge können nur noch im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel berücksichtigt werden. Der Bewilligungszeitraum beginnt frühestens mit Datum des Antragseingangs bei der Verwaltung des Referates Jugendhilfe.

#### **9.4 Zuwendungs- und Finanzierungsart, Gesamtfinanzierung**

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers und wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Festbetragsfinanzierung gewährt. Der Zuwendungsempfänger soll zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der jeweiligen Maßnahme alle erreichbaren Finanzierungsquellen entsprechend Punkt 1.2 dieses Förderkonzeptes ausschöpfen, bspw. ist grundsätzlich ein angemessener Teilnehmerbeitrag zu erheben, sowie ggf. eine angemessene Eigenleistung zu erbringen.

Der Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger ist insbesondere verpflichtet, der Verwaltung des Referates Jugendhilfe **unverzüglich** anzuzeigen, wenn

- er nach Einreichung des Ausgaben- und Finanzierungsplanes bei der Verwaltung des Referates Jugendhilfe weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt (hat) oder erhält;
- sich zur Maßnahme und somit für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen (Zeitraum, Ort, Verringerung der Gesamtausgaben, Finanzierung etc.).

#### **9.5 Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung**

Die Verwaltung des Referates Jugendhilfe entscheidet über den Zuwendungsbereich, die Maßnahmeart und die Zuwendungshöhe.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises (nicht bei SAZ nach Punkt 7.7 dieses Förderkonzeptes) auf der Grundlage eines schriftlichen Zuwendungsbescheides oder -vertrages sowie ohne gesonderten Auszahlungsantrag. Für SAZ nach Punkt 7.7 dieses Förderkonzeptes ist ein Auszahlungsantrag erforderlich, der der Verwaltung des Referates Jugendhilfe **bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres** vorzulegen ist.

#### **9.6 Verwendungsnachweis**

Der einfache Verwendungsnachweis (ohne Einreichung von Originalbelegen, einschließlich einfacher Sachbericht) ist vom Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger unter Verwendung der aktuellen Formulare der Verwaltung des Referates Jugendhilfe **unverzüglich – grundsätzlich zwei Monate nach Maßnahmebeendigung** – schriftlich bei der Verwaltung des Referates Jugendhilfe einzureichen.

Die Verwaltung des Referates Jugendhilfe und die Rechnungsprüfungsbehörden sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen für fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen, soweit maßnahmebezogen keine anderen Fristen erforderlich sind.